

NETZANSCHLUSSVERTRAG FÜR HÖHERE SPANNUNGSEBENEN (STROM)

Zwischen den

Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG, Lechhalde 1 ½,

SNB 969483935394

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

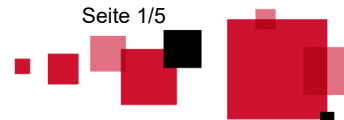
und

.....
.....
.....
.....

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen.....	3
§ 3 Baukostenzuschuss.....	4
§ 4 Zustimmung Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter.....	4
§ 5 Vertragsdauer, Kündigung	4
§ 6 Allgemeine Bedingungen	4
§ 7 Anlagen	5

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers einschließlich der dort gegebenenfalls angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme/Einspeisung elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. flexibler Netzanschluss,
 - b. Anschlussnutzung,
 - c. Netznutzung,
 - d. – im Falle des Netzanschlusses zur Entnahme – Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - e. – im Falle des Netzanschlusses zur Einspeisung – Vermarktung des einspeisten Stroms.
3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in der Anlage Übersichtsschaltbild EWR beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG, der KraftNAV und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
5. Die Vertragsparteien schließen den Vertrag in dem Bewusstsein, dass das Netz des Netzbetreibers indirekt über das Verteilernetz der Elektrizitätswerke Reutte AG mit Sitz in Reutte, an das österreichische Elektrizitätsversorgungsnetz (österreichischen Regelzone APG) angeschlossen ist.

Die sich daraus ergebenden Besonderheiten werden die Vertragsparteien bei der Abwicklung dieses Vertrages beachten.

Sofern anzuwendende österreichische Gesetze, Verordnungen, Marktregeln oder Entscheidungen der österreichischen Regulierungsbehörden oder sonstige zwingende Vorgaben für die Abwicklung dieses Vertrages bestehen, haben diese Regelungen Vorrang vor diesem Vertrag. Dies gilt vor allem auch im Falle des Lieferantenwechsels durch den Kunden.

§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage AGB Anschluss ab 01.01.2026**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
 - ☐ ergeben sich aus der **Anlage Angebot**
 - ☐ wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss entsprechend den Regelungen der Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage AGB Anschluss) zu entrichten.
2. Der Baukostenzuschuss
 - ☐ ergibt sich aus der **Anlage Angebot**,
 - ☐ wurde bereits gezahlt.
3. Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist nach dem aktuellen Rechtsrahmen kein Baukostenzuschuss zu entrichten.

§ 4 Zustimmung Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Pflichten beizubringen (**Anlage Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter**).

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
3. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
5. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme erzeugten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
6. Durch die Stilllegung der gegebenenfalls an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.

§ 6 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in höheren Spannungsebenen (Strom) (AGB Anschluss), als **Anlage AGB Anschluss ab 01.01.2026** beigelegt, sowie die Technischen

Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter **www.ewr-energie.com** veröffentlicht sind und auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

Anlage Netzanschluss und Eigentumsgrenzen

Anlage AGB Anschluss

Anlage Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage Angebot

Anlage Übersichtsschaltbild EWR

Anlage Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

....., den

....., den

.....

.....

(Netzbetreiber)

(Anschlussnehmer)